

Münsterberger Kreisblatt.

83. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Reichspf. Die Einzelnummer kostet 15 Reichspf. Einrückungsgeld der Millimeter-Zelle (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Reichspf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5, 17 und 227) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Babel, Münsterberg.

Verlag: Landratsamt. Druck: Buchdruckerei Troedel, Münsterberg.

Nr. 46.

Sonnabend, 8. November

1930.

[9567.] **Die Maul- und Klauenseuche** unter dem Viehbestande des Besitzers Grammel in Tarchwitz ist **erloschen**.

Die über dieses Gehöft verhängten Sperrmaßnahmen werden daher mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Das Gehöft verbleibt aber weiter im Sperrbezirk.

Münsterberg, den 7. November 1930.

[9566.] **Die Maul- und Klauenseuche** unter dem Viehbestande des Besitzers Walter in Krellau ist **erloschen**.

Die Ortschaft **Krellau** ausschließlich der Vorwerke Schimmelei und Wiesenhof ist jetzt wieder frei von **Maul- und Klauenseuche**.

Die Sperrmaßnahmen werden daher mit sofortiger Wirkung **aufgehoben**.

Münsterberg, den 7. November 1930.

[IV. 137.] **Nachgefört** wurde 1 **Bulle** bei Gutsbesitzer Sloger, Eichau. Rasse: Niederungsvieh, Farbe: rotbunt, Alter: 1 Jahr 5 Monate, Kennzeichnung: M/471.

Münsterberg, den 31. Oktober 1930.

[8432.] **Kauft Wohlfahrtsbriefmarken!** Wie alljährlich findet auch dieses Jahr zu Gunsten der Deutschen Nothilfe im ganzen Reichsgebiet ein Verkauf von Wohlfahrtsbriefmarken statt. Es gelangen ab 1. November d. Js. zum Verkauf:

8 Pfg. Marken mit einem Wohlfahrtsaufschlag von 4 Pfg. zum Verkaufspreis von 12 Pfg., 15 Pfg. Marken mit einem Wohlfahrtsaufschlag von 5 Pfg. zum Verkaufspreis von 20 Pfg., 25 Pfg. Marken mit einem Wohlfahrtsaufschlag von 10 Pfg. zum Verkaufspreis von 35 Pfg., 50 Pfg. Marken mit einem Wohlfahrtsaufschlag von 40 Pfg. zum Verkaufspreis von 90 Pfg. Wohlfahrtspostkarten mit eingedruckter 8 Pfg. Wohlfahrtsbriefmarke zum Verkaufspreis von 12 Pfg.

Die postalische Gültigkeit zur Freimachung von Briefsendungen mit Wohlfahrtsbriefmarken erlischt am 30. Juni 1931.

Der Ertrag der Wohlfahrtsbriefmarken dient zur Linderung materieller Notstände, insbesondere der Mütter, Kinder und Jugendlichen.

Die heutige, überaus große wirtschaftliche Notlage, die Reich, Staat und Gemeinden zu größter Sparsamkeit auf allen Gebieten zwingt, fordert gebieterisch insbesondere auf dem Gebiet der Wohlfahrtsfürsorge Selbsthilfe zwecks Schaffung der notwendigen Mittel zur Beseitigung der dringendsten Not. Ein Weg dieser Selbsthilfe ist der Wohlfahrtsbriefmarkenvertrieb.

Je größer der Umsatz, desto größer der Erfolg.

Es ergeht daher an die Kreisbevölkerung die Bitte, verwendet während der nächsten Monate Wohlfahrtsbriefmarken.

Den Magistrat hier und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, diese Wohlfahrtsarbeit durch Werbung und Vertrieb der Marken nach Kräften zu unterstützen.

Die Marken sind im Geschäftszimmer des Kreisobersekretärs Babel zu haben.

Münsterberg, den 31. Oktober 1930.

Bekanntmachung betr. Errichtung eines Flußwasseruntersuchungsamts in Breslau.

Nachdem die Herren Preussischen Minister für Handel und Gewerbe, für Volkswohlfahrt und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Satzung mit der zugehörigen Dienstaufweisung für das Flußwasseruntersuchungsamt in Breslau vollzogen haben, hat dieses Amt seine Tätigkeit aufgenommen. Das Flußwasseruntersuchungsamt hat seinen Sitz in Breslau, Tiergartenstraße 75/77. Zu seinem Leiter ist der bisherige wissenschaftliche Hilfsarbeiter des Magdeburger Flußwasseruntersuchungsamtes Dr. von Luck bestellt worden. Der Geschäftsbereich des Amtes umfaßt die Provinzen Nieder- und Oberschlesien.

Das Flußwasseruntersuchungsamt hat die Aufgabe, die Behörden in der Fürsorge für die Reinhaltung der Gewässer zu unterstützen. Zu diesem Zwecke hat es nach näherer Anweisung der ihm vorgeordneten Stellen und an Hand der Verleihungs- und Genehmigungsurkunden die Abwässerleitungen in dem ihm zugewiesenen Geschäftsbereiche zu beobachten und zu untersuchen, die allgemeinen wasserhygienischen und wirtschaftlichen Belange der Anlieger der Flußläufe zu erforschen und den Unternehmern, Gemeinden und sonstigen Urhebern

schädlicher Abwässer bei den von ihnen zur Reinhaltung der Gewässer zu ergreifenden Maßnahmen im Benehmen mit der Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Luft-Hygiene in Berlin mit Rat zur Seite zu stehen.

Das Flußwasseruntersuchungsamt ist einem Vorstand unterstellt, der die Aufsicht in fachtechnischer Beziehung im Benehmen mit der Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Luft-Hygiene ausübt. Die allgemeine Dienstaufsicht wird in erster Instanz von dem Regierungspräsidenten in Breslau und in zweiter Instanz von dem Herrn Preussischen Minister für Handel und Gewerbe wahrgenommen.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

Breslau, den 28. Oktober 1930.

Der Regierungspräsident.

J. B.: gez. Buchholz.

[9433.] Veröffentlicht.

Münsterberg, den 4. November 1930.

[9401.] **Baupolizeigebührenordnungen.** Für die Amtsbezirke Bernsdorf und Neualtmannsdorf wurden die gleichen Gebührenordnungen wie für den Amtsbezirk Algersdorf (zu vergl. Kreisblatt S. 115 für 1930) unter dem 19. August bzw. 18. Oktober d. Js. erlassen und am 25. Oktober d. Js. von dem Kreisaußschuß genehmigt.

Das Verfahren hinsichtlich der Einziehung der Gebühren richtet sich nach der Kreisblattverfügung vom 24. Juli d. Js. (Kreisblatt S. 117).

Münsterberg, den 31. Oktober 1930.

[9396.] Entgeltliche **Jahresjagdscheine** haben erhalten mit Gültigkeit vom:

1. 10. Fabrikbesitzer Otto Seidel, Münsterberg.
Landwirt Werner Seidel, Leipe.
Gutsbesitzer Hermann Negwer, Leipe.
2. 10. Rittergutsbes. Alfred Hoffmann, Münsterberg.
Diplomlandwirt Dr. Heinz Seidel, Münsterberg.
4. 10. Erbscholtiseibesitzer Theodor Rauch, Zinkwitz.
Gutsbesitzer Franz Peter, Weigelsdorf.
Gastwirt Gustav Grottker, Niederkunzendorf.
Gutsbesitzer August Sabisch, Weigelsdorf.
5. 10. Gutsbesitzer Wilhelm Marzobko, Hertwigswalde.
7. 10. Wirtschaftsinspektor Richard Brandwein, Wenignossen.
Erbscholtiseibesitzer Ernst Zirpel, Frömsdorf.
Lehrer Rudolf Rösner, Petershagen.
9. 10. Erbscholtiseibesitzer Georg Hentschel, Bärwalde.
Rentier Reinhold Weidlich, Bärwalde.
Gutsbesitzer Max Siegert, Bärwalde.
Erbscholtiseibesitzer Paul Fischer, Petershagen.
Gasthausbesitzer Paul Schroller, Willwitz.
11. 10. Wirtschaftsinspektor Georg Mende, Berzdorf.
15. 10. Rentier Otto Kirmis, Frömsdorf.
17. 10. Landwirt Hubertus Loepf, Krellau.
18. 10. Gutsbesitzer Max Otte, Frömsdorf.
21. 10. Wirtschaftsbeamter Hermann Vogt, Zinkwitz.
24. 10. Landwirt Günther von Brittwitz, Korschwitz.
25. 10. Oberleutnant a. D. Wilhelm Lentz, z. Rt. Runern,

31. 10. Rittergutsbesitzer Dr. Kurt Schottlaender, Niederkunzendorf.

Gutsbesitzer Alfred Simmert, Großnossen.
Münsterberg, den 31. Oktober 1930.

[9413.] **Zu dem Ergebnis der Schweine-zählung vom 1. September 1930** macht die Wirtschaftsberatungsstelle der Landwirtschaftskammer Niederschlesien für die Kreise Frankenstein und Münsterberg folgende, für die Landwirtschaft sehr wichtige Ausführungen, deren Beachtung ich den Landwirten des Kreises besonders empfehle.

„Die Ergebnisse der Schweinezählungen am 1. Sept. 1930 zeigten im deutschen Reich ein Anwachsen des Schweinebestandes auf 23,4 Mill. Stück. Gegenüber der Zählung am 1. Juni 1929 eine Zunahme von 39 % und der Zählung am 1. Juni 1928 eine Zunahme von 16 %. Werden diese Ergebnisse mit den Zählungen des Kreises Münsterberg verglichen, so ergibt sich hier ein Anwachsen des Schweinebestandes auf 21 404 Stück, d. h. gegenüber der Zählung vom 1. Juni 1929 eine Zunahme von 41 % (Reich 39 %), und der Zählung vom 1. Juni 1928 eine Zunahme von 21 % (Reich nur 16 %). Beim Vergleich der einzelnen Altersklassen fällt für den Kreis Münsterberg auf, daß vor allem die Zahl der Zuchtsauen erheblich zugenommen hat. Gegen dem 1. Juni 1929 ist eine Zunahme von 33 % (Reich nur 25 %) verzeichnet und zwar betrifft diese Zunahme in der Hauptsache Zuchtsauen in der Altersklasse bis zu 1 Jahre. Die Gegenüberstellung der Zählungen von 1929 und 1928 erfolgte aus der Erwägung, daß nach der Hochflut von 1927,28 eine empfindliche Preissenkung für Fettschweine und infolgedessen allgemein eine Einschränkung der Bestände eintrat. Die Verluste in der Schweinehaltung 1927,28 dürften sich für den Kreis Münsterberg auf etwa 400 000 M beziffern. (Zu Grunde gelegt sind die Errechnungen für das Reich.)

Welche Folgerung ergibt sich aus der obigen Tatsache? Die großen Ferkel- und Läuferbestände werden für das Frühjahr eine erhebliche Preissenkung für Fettschweine bedingen, umsomehr als bei der herrschenden Arbeitslosigkeit die Kaufkraft wesentlich geschwächt ist. Diese Verhältnisse werden bis in den Hochsommer anhalten, da durch die große Anzahl von Zuchtsauen nach der Septemberzählung ein Nachlassen des Marktaustriebes nicht zu erwarten ist. Für den Kreis Münsterberg wird durch die weiter über den Reichsdurchschnitt gestiegene Sauenzahl diese Verlustgefahr um so größer sein, da der Ferkelabsatz durch das überreichliche Angebot erschwert und nur zu niedrigen Preisen möglich sein wird.

Was ist zu tun?

1. Da staatliche Mittel hier nicht eingreifen können, ist zunächst Selbsthilfe notwendig. Die Anzahl der Zuchtsauen ist auf ein der Wirtschaftsgröße und den natürlichen Futter- und Stallverhältnissen angepaßtes Maß einzudämmen.

2. Das Belegen der Sauen ist einzuschränken. Unter anderem durch längeres Saugenlassen der Ferkel. Das Absetzen der Ferkel hat zweckmäßig vor 10 Wochen nicht zu erfolgen. Hierdurch wird neben einer Minderung der Ferkelbestände eine wesentliche Verbilligung in der Aufzucht erreicht und das Risiko gemindert.

3. Die Mast darf nur mit eigenen Wirtschaftsfuttermitteln erfolgen, Kartoffel, Getreideschrot, Milch. Käufliche Kraftfuttermittel sind sowohl zur Mast als zur Zucht zu vermeiden, da hierdurch die Rentabilität der Schweinehaltung nicht gebessert wird.

4. Da der Markt ein Fleischschwein verlangt, ist bei Einstellen von Zuchtmaterial das weiße Deutsche Edelschwein zu wählen. Das Landschwein ist nicht genügend frühreif und schlachtet sich schlechter aus.

5. Um das Massenangebot zu mindern, ist die Mast auf leichtere Fleischschweine von 160 bis 200 Pfund einzustellen. Fettschweine sind dem Markte unerwünscht und drücken den Preis. Der Gesamtauftrieb der Märkte besteht augenblicklich leider aus etwa 75% über 200 Pfund Schweinen. Bei den gegenwärtig hohen Ferkel- und Läuferbeständen wird durch Einstellen auf leichtere Schweine ein großer Teil bereits Januar Februar 1931 an den Markt gebracht und somit das drückende Angebot für die Frühjahrsmonate vermieden.

Münsterberg, den 31. November 1930.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

Polizeiverordnung über den Handel mit Brot nach festem Gewicht. Auf Grund der §§ 73 und 74 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich in Verbindung mit Artikel III des Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes über die Vermahlung von Inlandweizen vom 24. Juli 1930 (R.-G.-Bl. I S. 355) sowie auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) des § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 19. März 1881 — G.-S. 1881 — S. 179 in Verbindung mit der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (R.-G.-Bl. I S. 44) wird mit Zustimmung des Amtsausschusses für den Amtsbezirk Altheinrichau folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

1. Wer Brot der im § 1 des Brotgesetzes vom 17. Juli 1930 (R.-G.-Bl. I S. 299) genannten Arten gewerbsmäßig anbietet, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, hat in seiner Verkaufsstelle einen Anschlag anzubringen, auf welchem in deutlich sicht- und lesbarer Weise der nach einem ganzen Vielfachen von 250 Gramm berechnete Preis des zum Verkaufe gelangenden Brotes angegeben ist.
2. Der Anschlag ist so anzubringen, daß er von der Stelle aus, an welcher der Verkauf des Brotes stattfindet, ohne Schwierigkeiten zu lesen ist.
3. Der Anschlag muß vor der Aushängung und bei jeder Brotpreisänderung der Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegt werden, die kostenfrei erfolgt.

§ 2.

Das Gewicht des frischen Brotes muß ein ganzes Vielfaches von 250 Gramm sein.

§ 3.

1. Der Verkauf des Brotes im Sinne des § 1 Abs. 1 hat, soweit nicht vom Käufer ausdrücklich etwas anderes verlangt wird, nur nach einem ganzen Vielfachen von 250 Gramm zu erfolgen.
2. Auf jedem zum Verkauf bestimmten Brote ist dessen Nettgewicht sowie der Tag der Herstellung in geeigneter Weise deutlich anzugeben.

§ 4.

1. An jeder Verkaufsstelle für Brot im Sinne des § 1 Abs. 1 muß eine den Vorschriften der Maß- und Gewichtsordnung entsprechende Waage mit den nötigen Gewichten vorhanden sein.
2. Die Benutzung dieser Waage und Gewichte ist jedem Käufer zum Nachwiegen des gekauften Brotes zu gestatten.

§ 5.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Brot bis zu 250 Gramm.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 4 sowie der Verkauf von frischem Brot der in § 1 des Brotgesetzes vom 17. Juli 1930 (R.-G.-Bl. I S. 299) genannten Arten mit einem geringeren als dem auf dem Brote angegebenen Gewichte werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 7.

Diese Polizeiverordnung tritt am 10. November 1930 in Kraft.

Altheinrichau, den 2. November 1930.

Der Amtsvorsteher.

Dieselbe Polizeiverordnung ist mit Zustimmung des Amtsausschusses für den Amtsbezirk Algersdorf erlassen worden.

Dobrischau, den 20. Oktober 1930.

Der Amtsvorsteher.

Dieselbe Polizeiverordnung ist mit Zustimmung des Amtsausschusses für den Amtsbezirk Bernsdorf erlassen worden.

Bernsdorf, den 1. November 1930.

Der Amtsvorsteher.

Dieselbe Polizeiverordnung ist mit Zustimmung des Amtsausschusses für den Amtsbezirk Berzdorf erlassen worden.

Berzdorf, den 4. November 1930.

Der Amtsvorsteher.

Dieselbe Polizeiverordnung ist mit Zustimmung des Amtsausschusses für den Amtsbezirk Frömsdorf erlassen worden.

Frömsdorf, den 30. Oktober 1930.

Der Amtsvorsteher.

Dieselbe Polizeiverordnung ist mit Zustimmung des Amtsausschusses für den Amtsbezirk Großnoffen erlassen worden.

Großnoffen, den 1. November 1930.

Der Amtsvorsteher.

Dieselbe Polizeiverordnung ist mit Zustimmung des Amtsausschusses für den Amtsbezirk Heinrichau erlassen worden.

Heinrichau, den 29. Oktober 1930.

Der Amtsvorsteher.

Dieselbe Polizeiverordnung ist mit Zustimmung des Amtsausschusses für den Amtsbezirk Korschwitz erlassen worden.

Kummelsitz, den 7. November 1930.

Der Amtsvorsteher.

Dieselbe Polizeiverordnung ist mit Zustimmung des Amtsausschusses für den Amtsbezirk Kretkau erlassen worden.

Kretkau, den 7. November 1930.

Der Amtsvorsteher.

Dieselbe Polizeiverordnung ist mit Zustimmung des Amtsausschusses für den Amtsbezirk Kunern erlassen worden.

Kunern, den 1. November 1930.

Der Amtsvorsteher.

Dieselbe Polizeiverordnung ist mit Zustimmung des Amtsausschusses für den Amtsbezirk Liebenau erlassen worden.

Liebenau, den 2. November 1930.

Der Amtsvorsteher.

Dieselbe Polizeiverordnung ist mit Zustimmung des Amtsausschusses für den Amtsbezirk Neuhaus erlassen worden.

Brucksteine, den 1. November 1930.

Der Amtsvorsteher.

Dieselbe Polizeiverordnung ist mit Zustimmung des Amtsausschusses für den Amtsbezirk Niederpomsdorf erlassen worden.

Herbsdorf, den 4. November 1930.

Der Amtsvorsteher.

Dieselbe Polizeiverordnung ist mit Zustimmung des Amtsausschusses für den Amtsbezirk Niederkunzendorf erlassen worden.

Niederkunzendorf, den 22. Oktober 1930.

Der Amtsvorsteher.

Dieselbe Polizeiverordnung ist mit Zustimmung des Amtsausschusses für den Amtsbezirk Obersdorf erlassen worden.

Schlaufe, den 21. Oktober 1930.

Der Amtsvorsteher.

Dieselbe Polizeiverordnung ist mit Zustimmung des Amtsausschusses für den Amtsbezirk Schönjohndorf erlassen worden.

Schönjohndorf, den 5. November 1930.

Der Amtsvorsteher.

Dieselbe Polizeiverordnung ist mit Zustimmung des Amtsausschusses für den Amtsbezirk Tepliwoda erlassen worden.

Tepliwoda, den 6. November 1930.

Der Amtsvorsteher.

Dieselbe Polizeiverordnung ist mit Zustimmung des Amtsausschusses für den Amtsbezirk Wiefenthal erlassen worden.

Wiefenthal, den 1. November 1930.

Der Amtsvorsteher.

Dieselbe Polizeiverordnung ist für den Amtsbezirk Wärdorf mit Zustimmung der Gemeindevertretung erlassen worden.

Wärdorf, den 1. November 1930.

Der Amtsvorsteher.

Dieselbe Polizeiverordnung ist für den Amtsbezirk Hertwigswalde mit Zustimmung der Gemeindevertretung erlassen worden.

Hertwigswalde, den 7. November 1930.

Der Amtsvorsteher.

Dieselbe Polizeiverordnung ist für den Amtsbezirk Neualtmannsdorf mit Zustimmung der Gemeindevertretung erlassen worden.

Neualtmannsdorf, den 1. November 1930.

Der Amtsvorsteher.

Dieselbe Polizeiverordnung ist für den Amtsbezirk Weigelsdorf mit Zustimmung der Gemeindevertretung erlassen worden.

Weigelsdorf, den 7. November 1930.

Der Amtsvorsteher.

Frankenstein-Münsterberg-Nimptscher Kreisbahn.

Mit Gültigkeit vom 15. November d. Js. erscheint zum Tarifheft B der Nachtrag 6. Durch diesen Nachtrag werden Frachtermäßigungen für landwirtschaftliche Artikel eingeführt.

Frankenstein, den 4. November 1930.

Der Vorstand der

Frankenstein-Münsterberg-Nimptscher Kreisbahn Aktiengesellschaft.

Wetterbericht

des Meteorologischen Observatoriums
Breslau — Krietern.

(Öffentlicher Wetterdienst für Schlesien.)

Nachdruck auch mit Quellenangabe verboten.

Die ganz ungewöhnlich starken Niederschläge, die zu Beginn vergangener Woche (26. Oktober bis 1. November) in Schlesien einsetzten, brachten dem Flachlande meist mehr als 100 mm, den höheren Lagen über 150 mm z. T. nahezu 200 mm Niederschlag. Während im Flachlande fast nur Regen fiel, war es in den höheren Lagen bei leichtem Frost allgemein zu Schneefällen gekommen, und die geschlossene Schneedecke, die im Hochgebirge fast allgemein über 1 m betrug, reichte bis 400 m abwärts. Mitte der Woche gelangte unser Bezirk erneut in den Bereich subtropischer Warmluft, wobei sich verbreitete, recht ergiebige Niederschläge und kräftiges Tauwetter einstellten. Die Gebirgsflüsse erhalten daher neue Wasserzufuhr und brachten eine weitere Verstärkung des gefährlichen Hochwassers.

Auch zu Beginn der neuen Woche (2. bis 8. November) zeigt die Großwetterlage weiterhin einen unruhigen und wechselhaften Charakter. Da die schon seit einiger Zeit zwischen Grönland und Island lagernden arktischen Kaltluftmassen gegen Mitteleuropa vorzustoßen beginnen, so ist es sehr wahrscheinlich, daß sich später allgemeiner Temperaturrückgang einstellt, wobei auch in tieferen Lagen die Niederschläge in Schnee übergehen dürften.

Unglücksfälle

● ● im Straßenverkehr werden vermieden,
wenn die Wagenführer die Vorschriften
sorgfältig beachten,

rechts zu fahren

und links zu überholen.